

Klarstellungen in Bezug auf Fragen zu den Mindestumweltkriterien für Sanifikationsdienstleistungen für sanitäre Einrichtungen, angewandt mit Ministerialdekret vom 18. Oktober 2016.

Frage 1 – Wird im Absatz 4.3.1, welcher die Mindestumweltkriterien für bei der allgemeinen Reinigung eingesetzte Reinigungsmittel in Bezug auf die Modalitäten des Gebrauchs hoch konzentrierter Reinigungsmittel festlegt, beschrieben im letzten Absatz, auch verlangt, dass die gebrauchsfertigen hoch konzentrierten Reinigungsmittel verdünnt werden?

Nein. Um eine Überdosierung der Produkte zu vermeiden, sieht das Umweltkriterium vor, dass Verdünnung und Dosierung nicht willkürlich durch das Servicepersonal durchgeführt werden. Dies verlangt den Einsatz von Dosiersystemen, Geräten und Verpackungen, die die Verdünnung und Dosierung instrumentell oder mechanisch regeln.

Frage 2 – Wird im Absatz 4.4.4 „Hilfprodukte für die Hygiene“ im ersten Satz des letzten Unterabsatzes hinsichtlich Mindestgehalt an recyceltem Kunststoff der Arbeitsausrüstung zur manuellen Reinigung ausschließlich Bezug auf Kunststoffeimer genommen oder werden andere Elemente der Reinigungswagen eingeschlossen?

Die Anforderung an recyceltem Kunststoffanteil betrifft Eimer und andere Kunststoffteile des Wagens, wie z.B. Tabletts oder andere Behälter, nicht aber die Reinigungswagen selbst, die gleichermaßen - aus ökologischer Sicht und für die im Dokument genannten Zwecke - aus recycelten Kunststoffen oder Metalllegierungen hergestellt werden können.

Frage 3 – Ist im Absatz 5.2.6 bezüglich des Gehalts an elementarem Phosphor in Reinigungsmitteln bei außerordentlichen Reinigungen zu bestimmten Verwendungszwecken der Grenzwert für Detergenzien, die in Wasser verdünnt werden sollen, derselbe wie für Detergenzien, die ohne Verdünnung verwendet werden sollen?

In Übereinstimmung mit den MUK für Reinigungsdienste, angewandt mit Ministerialdekret vom 24. Mai 2012, die ein ähnliches Kriterium für Detergenzien darstellt, die als solche ohne Verdünnung vor der Verwendung verwendet werden sollen, beträgt die zulässige Höchstgrenze für den Gehalt an elementarem Phosphor 0,6 g pro 100 g Produkt.

Frage 4 – Im Abschnitt 5.1.6 bezüglich des Gehalts an elementarem Phosphor für Reinigungsmittel zur allgemeinen Reinigung wird der Grenzwert von 0,6 g pro 100 g. Produkt festgelegt. Handelt es sich um hoch konzentrierte Detergenzien?

Dieser Grenzwert bezieht sich in Übereinstimmung mit den MUK für Reinigungsdienste, angewandt mit Ministerialdekret vom 24. Mai 2012, auf hoch konzentrierte Detergenzien.